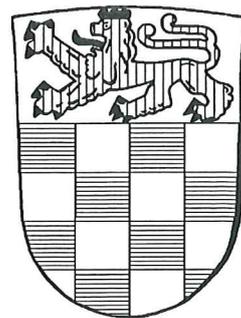


STADT SANKT AUGUSTIN



Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lade Sie zu der unten näher bezeichneten Sitzung ein. Die Tagesordnung ist beigelegt.

Sankt Augustin, den 11.08.2014

Mit freundlichen Grüßen

Stefanie Jung
Vorsitzende

ges. Bürgermeister

Klaus Schumacher

1. Sitzung des Wahlprüfungsausschusses des Rates der Stadt Sankt Augustin

Sitzungsort Info, Raum 129, Markt 1, 53757 Sankt Augustin				
Datum 27.08.2014	<input checked="" type="checkbox"/> öffentliche Sitzung	Uhrzeit 18:00 Uhr	<input type="checkbox"/> nicht- öffentliche Sitzung	Uhrzeit

EINLADUNG

Sehr geehrter Mandatsträger,
sehr geehrte Mandatsträgerin,

nachfolgend erhalten Sie die Papiereinladung zu v. g. Sitzung.

Der Bürgermeister bietet Ihnen an, unter Einhaltung der in der Geschäftsordnung des Rates festgelegten Fristen einen Hinweis per E-Mail zu übersenden, wenn eine neue Einladung, ein Nachtrag oder eine Niederschrift vorliegt und die Informationen über das Ratsinformationssystem abgerufen werden können.

Wenn Sie künftig auf den Papierversand von Sitzungsunterlagen dieses Gremiums verzichten möchten, senden Sie bitte den untenstehenden Abschnitt ausgefüllt und unterschrieben an: Stadt Sankt Augustin, BRB, Herr May, 53754 Sankt Augustin.

Bitte hier abtrennen und zurücksenden an: Stadtverwaltung, BRB, Herr May, 53754 Sankt Augustin

Name, Vorname

Datum

Ich erhalte von der Stadtverwaltung, Ratsbüro, unter Einhaltung der in der Geschäftsordnung des Rates enthaltenen Fristen einen Hinweis per E-Mail, wenn neue Sitzungsunterlagen (Einladungen, Nachträge, Niederschriften) im Ratsinformationssystem eingestellt sind. Dieser Hinweis soll an folgende Email-Adresse übersandt werden:

E-Mail-Adresse

Änderungen der Email-Adresse teile ich dem Ratsbüro unverzüglich mit.

Unbeschadet der Regelungen der Geschäftsordnung des Rates (§ 3 Abs. 1, § 33) verzichte ich im Gegenzug auf den Versand von Sitzungsunterlagen in Papierform (Einladungen, Nachträge, Nachreichungen, Niederschriften) für das nachstehend genannte Gremium der Stadt Sankt Augustin, dem ich als ordentliches oder stellvertretendes Mitglied angehöre:

Ich erkläre, dass ich Sitzungsunterlagen, die mir nach diesem Verfahren übermittelt wurden, fristgerecht erhalten habe.

Diese Erklärung gilt für den **Wahlprüfungsausschuss** und kann jederzeit schriftlich oder per E-Mail widerrufen bzw. angepasst werden.

Unterschrift

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 **Feststellung der Beschlussfähigkeit, der rechtzeitigen und formgerechten Einladung, der fehlenden Mitglieder sowie Anträge zur Tagesordnung**
Seite: Berichterstatte(r): Vorsitzende

- 2 14/0228 **Verpflichtung der Mitglieder auf eine unparteiische Wahrnehmung ihres Amtes**
Seite: Berichterstatte(r): Dez. III/Wahlleiter

- 3 14/0229 **Bestellung eines Schriftführers / einer Schriftführerin**
Seite: Berichterstatte(r): Dez. III/Wahlleiter

- 4 14/0227 **Beschluss über die erhobenen Einsprüche sowie die Gültigkeit der Kommunal- und Integrationsratswahl vom 25.05.2014**
Seite: Berichterstatte(r): Dez. III/Wahlleiter

- 5 **Anfragen und Mitteilungen**
Seite: Berichterstatte(r): Dez. III/Wahlleiter

- 5.1 Anfragen
Berichterstatte(r)/in:

- 5.2 Mitteilungen
Berichterstatte(r)/in:

Sitzungsvorlage

Datum: 04.08.2014
Drucksache Nr.: 14/0229

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Wahlprüfungsausschuss	27.08.2014	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Bestellung eines Schriftführers / einer Schriftführerin

Beschlussvorschlag:

Der Wahlprüfungsausschuss bestellt Frau Anne Schmickler zur Schriftführerin und Herrn Peter Steinkamp zum stellv. Schriftführer.

Sachverhalt / Begründung:

Die Verwaltung schlägt vor, zur Protokollierung der Sitzungen des Wahlprüfungsausschusses für die Kommunal- und Integrationsratswahl 2014 Frau Anne Schmickler zur Schriftführerin und Herrn Peter Steinkamp zum stellv. Schriftführer zu benennen.



Marcus Lübken
Wahlleiter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
- hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf _____ €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan _____ zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 - über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 - über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits _____ € veranschlagt; insgesamt sind _____ € bereit zu stellen. Davon entfallen _____ € auf das laufende Haushaltsjahr.

Sitzungsvorlage

Datum: 04.08.2014
Drucksache Nr.: 14/0227

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Wahlprüfungsausschuss	27.08.2014	öffentlich / Vorberatung
Rat	01.10.2014	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Beschluss über die erhobenen Einsprüche sowie die Gültigkeit der Kommunal- und Integrationsratswahl vom 25.05.2014

Beschlussvorschlag:

Der Wahlprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin folgenden Beschluss zu fassen:

„Nach § 40 Kommunalwahlgesetz i.V.m. § 66 Kommunalwahlordnung stellt der Rat der Stadt Sankt Augustin nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss fest, dass gegen die Kommunalwahl (Wahl des Bürgermeisters sowie Wahl des Rates der Stadt Sankt Augustin) und die Integrationsratswahl vom 25.05.2014 keine Anfechtungsgründe gem. § 40 Abs. 1 a bis c Kommunalwahlgesetz vorliegen und erklärt die Wahlen daher gemäß § 40 Abs. 1 d Kommunalwahlgesetz für gültig.“

Sachverhalt / Begründung:

Der Wahlprüfungsausschuss hat gemäß §§ 40 und 46 b Kommunalwahlgesetz (KWahlG) i.V.m. § 66 Kommunalwahlordnung (KWahlO) die eingelegten Einsprüche und die Gültigkeit der Wahl vorzuprüfen.

Einsprüche können gemäß § 39 KWahlG binnen einen Monates nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses von

- Wahlberechtigten des Wahlgebietes
- der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- der Aufsichtsbehörde

eingelegt werden.

Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl können nur bei Vorliegen eines Tatbestandes aus § 40 Abs. 1 Buchstabe a) bis c) KWahlG eingelegt werden:

- a) wenn Anhaltspunkte für die Ungültigkeit der Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit eines Vertreters vorliegen (§ 40 Abs. 1 Buchstabe a) KWahlG)
- b) wenn bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten festzustellen waren, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sein könnten (§ 40 Abs. 1 Buchstabe b) KWahlG)
- c) wenn Bedenken gegen die Feststellung des Wahlergebnisses vorliegen (§ 40 Abs. 1 Buchstabe c) KWahlG)

Wird durch den Rat, nach entsprechender Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss festgestellt, dass keiner der unter Buchstaben a) bis c) genannten Fälle vorliegt, ist die Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe d) KWahlG für gültig zu erklären.

Gemäß § 15 der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Sankt Augustin entscheidet der Wahlprüfungsausschuss für die Kommunalwahl auch über die Einsprüche und die Gültigkeit der Integrationsratswahl vom 25.05.2014. Die vorgenannten rechtlichen Grundlagen gelten gemäß § 15 Abs. 3 der Wahlordnung auch für die Vorprüfung der Gültigkeit der Integrationsratswahl.

a) Wahl zum Rat der Stadt Sankt Augustin

Das Ergebnis für die Wahl des Rates der Stadt Sankt Augustin in den Wahlbezirken und aus der Reserveliste wurde durch den Kommunalwahlausschuss in seiner Sitzung am 27.05.2014 festgestellt. Das Ergebnis der Wahl wurde daraufhin im Amtsblatt am 11.06.2014 veröffentlicht.

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann gemäß § 39 KWahlG innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Wahlergebnisse Einspruch erhoben werden, wenn eine Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe a) bis c) KWahlG für erforderlich gehalten wird. Über Einsprüche sowie die Gültigkeit der Wahl beschließt die neue Vertretung unverzüglich nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss. Die Einspruchsfrist endete mit Ablauf des 11.07.2014.

Einsprüche, die sich gegen die Gültigkeit der Wahl richten, sind bis zum Fristablauf nicht eingegangen. Da auch sonst keine Gründe im Sinne des § 40 Abs. 1 Buchstabe a) bis c) KWahlG vorliegen, wird vorgeschlagen, dem Rat der Stadt Sankt Augustin zu empfehlen, die Wahl der Vertretung für gültig zu erklären.

b) Wahl des Bürgermeisters der Stadt Sankt Augustin

Das Ergebnis für die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Sankt Augustin wurde durch den Kommunalwahlausschuss in seiner Sitzung am 27.05.2014 festgestellt. Das Ergebnis der Wahl wurde daraufhin im Amtsblatt am 11.06.2014 veröffentlicht.

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann gemäß § 39 KWahlG innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Wahlergebnisse Einspruch erhoben werden, wenn eine Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 a) bis c) KWahlG für erforderlich gehalten wird. Über Einsprüche sowie die Gültigkeit der Wahl beschließt die neue Vertretung unverzüglich nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss. Die Einspruchsfrist endete mit Ablauf des 11.07.2014.

Einsprüche, die sich gegen die Gültigkeit der Wahl richten, sind bis zum Fristablauf nicht eingegangen. Da auch sonst keine Gründe im Sinne des § 40 Abs. 1 Buchstabe a) bis c) KWahlG vorliegen, wird vorgeschlagen, dem Rat der Stadt Sankt Augustin zu empfehlen, die Wahl des Bürgermeisters für gültig zu erklären.

c) Wahl des Integrationsrates der Stadt Sankt Augustin

Das Ergebnis für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Sankt Augustin wurde durch den anlässlich der Integrationsratswahl 2014 gebildeten Wahlausschuss in seiner Sitzung am 27.05.2014 festgestellt. Das Ergebnis der Wahl wurde daraufhin im Amtsblatt am 11.06.2014 veröffentlicht.

Gemäß § 15 Abs. 1 der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Sankt Augustin liegt die Zuständigkeit für die Entscheidung über Einsprüche und die Gültigkeit der Integrationsratswahl beim Kommunalwahlausschuss. Zudem gelten die entsprechenden rechtlichen Grundlagen des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung bzgl. der Wahlprüfung gemäß § 15 Abs. 3 der Wahlordnung auch für die Vorprüfung der Integrationsratswahl.

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann gemäß § 39 KWahlG innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Wahlergebnisse Einspruch erhoben werden, wenn eine Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe a) bis c) KWahlG für erforderlich gehalten wird. Über Einsprüche sowie die Gültigkeit der Wahl beschließt die neue Vertretung unverzüglich nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss. Die Einspruchsfrist endete mit Ablauf des 11.07.2014.

Einsprüche, die sich gegen die Gültigkeit der Wahl richten, sind bis zum Fristablauf nicht eingegangen. Da auch sonst keine Gründe im Sinne des § 40 Abs. 1 Buchstabe a) bis c) KWahlG vorliegen, wird vorgeschlagen, dem Rat der Stadt Sankt Augustin zu empfehlen, die Wahl des Integrationsrates für gültig zu erklären.



Marcus Lübken
Wahlleiter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.